



Der Bürgermeister

Marl, 16.03.2015

Sozialamt

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr.	2015/0154
Bezugsvorlage Nr.	2015/0141

Öffentliche Sitzung

Berichtsvorlage

Beratungsfolge:	
Rat	19.03.2015

Betreff: Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE
betr. Mindestlohn bei Aufstocker/Innen

Anlagen

keine

Sachverhalt

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Überprüft das Jobcenter Marl bei Aufstocker/Innen die Arbeitsverhältnisse dahingehend, ob der Mindestlohn gezahlt wird?

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jobcentern gehalten, auf auffällig geringes Arbeitsentgelt zu achten und dann ggfls. weitere Sachverhaltsaufklärung durchzuführen. Diese Regelung ist schon seit Jahren zum Beispiel in Bezug auf mögliches Lohndumping Bestandteil der fachlichen Hinweise zu § 33 Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II). Zu berücksichtigen ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt, dass die ersten Einkommensnachweise für den Monat Januar 2015 frühestens Anfang Februar von den Arbeitgebern erstellt werden.

Frage 2: Werden die Leistungsberechtigten bei der Einforderung des Mindestlohns vom Jobcenter Marl unterstützt?

Ja. Ergibt eine Prüfung, dass der Mindestlohn nicht erreicht wird und keine Ausnahmesituation vorliegt, ist nach § 33 SGB II vorgesehen, dass der Anspruch des „Fehlbetrages zum Mindestlohn“ auf das Jobcenter übergeht. Unter Mitwirkung des betroffenen Arbeitnehmers macht das Jobcenter die Forderungen geltend.

Frage 3: Reduziert der Mindestlohn die Anzahl der ALG II-Leistungsberechtigten? Wenn ja, wie viele Menschen sind nicht mehr auf zusätzliche Leistungen nach dem ALG II angewiesen?

Die Datenerfassung und Auswertung für den Bereich SGB II unterliegt laut § 51b (Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) der Bundesagentur für Arbeit. Wenn Daten in diesem Zusammenhang von der BA ausgewertet werden, liegen valide Zahlen frühestens Mitte April 2015 vor. Nach unserem Kenntnisstand werden entsprechende Daten nicht erfasst.

Frage 4: In welchem Umfang wird dadurch beim Jobcenter Marl Geld gespart?

Siehe Frage 3: Es gibt keine Datenbasis.

Frage 5: Wie wirkt sich die Ersparnis auf die Mittel aus, welche das Jobcenter für Leistungen nach ALG II aufwendet?

Jobcenter gewähren Leistungen nach dem SGB II. Die individuellen Leistungsansprüche können sich verringern. Dadurch werden weniger öffentliche Mittel ausgezahlt.

Frage 6: Wie uns von Betroffenen berichtet wurde, gibt es schon Fälle, wo aufgrund der Einführung des Mindestlohns die Arbeitsverhältnisse aufgehoben wurden? Wie viele Fälle sind dem Jobcenter in Marl bekannt und welche Branchen sind betroffen?

Siehe Frage 3: Es gibt keine Datenbasis.